

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 30. September

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls (S. 97) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Propstei Stormarn (S. 98) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 98).

III. Personalien (S. 98).

Bekanntmachungen

Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls.

Kiel, den 23. September 1961

Nachstehend geben wir im Auftrage der Herren Bischöfe die im Amtsblatt der VELKD Band I St. 15 vom 25. Januar 1960 auf S. 176 unter Nr. 96 veröffentlichten Richtlinien der Bischofskonferenz über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls vom 15. Januar 1960 bekannt.

„Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche vom 8. Juli 1948 die nachstehenden Richtlinien über die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls zur Anwendung in den Gliedkirchen beschlossen:

1. Es ist aus mancherlei Gründen zweckmäßig, daß bei einer größeren Zahl von Abendmahlsgästen die Sakramentspendung, wo die Möglichkeit hierzu besteht, durch mehrere Amtsträger vorgenommen wird.
2. Daher ist darauf zu halten, daß überall dort, wo mehrere Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, beim Heiligen Abendmahl in der Regel zwei Pfarrer amtieren, wie das früher geübtem Brauch entsprechend auch Agende I vorsieht (Anweisungen zum Gebrauch der Agende I, Ziffer 42: „Das Altarsakrament soll im Hauptgottesdienst, wenn möglich, durch zwei Geistliche ausgeteilt werden; der amtierende Liturg spendet das Brot“). Es ist sinnvoll, wenn der assistierende Geistliche neben der Spendung des Kelchs auch andere Stücke des Gottesdienstes, z. B. Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektorendienst beim Kirchengebet, übernimmt.
3. Wo nur ein Pfarrer in der Gemeinde tätig ist, aber häufiger eine größere Zahl von Kommunikanten am Heiligen Abendmahl im Hauptgottesdienst teilnimmt, können nichtordinierte Helfer zur Spendung hinzugezogen werden.
4. Die Beteiligung Nichtordinierter an der Austeilung des Heiligen Abendmahls erstreckt sich nur auf die Spendung. Die Verwaltung des Sakraments, die in der Leitung der gesamten Handlung und in der Zulassung der Abendmahlsgäste besteht, ist Sache des ordinierten Pfarrers.

5. Damit die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls geordnet bleibt und nicht als Legitimation ungeordneter Abendmahlsfeiern mißverstanden wird, bedarf es fester Regeln:

- a) Die Mitwirkung einer eingesegneten Vikarin bei der Spendung wird durch landeskirchliche Ordnung geregelt.
- b) Nichtordinierte Pfarrvikare (Pfarrverweser, Pfarrverwalter) und Kandidaten der Theologie, die die *venia concionandi* haben, können an der Spendung beteiligt werden, ohne daß es im Einzelfalle einer besonderen Erlaubnis bedarf.
- c) Im übrigen muß die Beteiligung Nichtordinierter bei der Spendung des Heiligen Abendmahls für den Bereich der betreffenden Kirchengemeinde kirchenaufsichtlich genehmigt werden; die Genehmigung soll in der Regel nur dort erteilt werden, wo das Pfarramt der betreffenden Kirchengemeinde nur von einem Pfarrer verwaltet wird und einleuchtende Gründe für die Heranziehung eines Helfers bei der Sakramentspendung bestehen.
- d) Liegt die Genehmigung vor, so hat das Pfarramt das von ihm für die Beteiligung an der Spendung vorgesehene Gemeindeglied (Lektor, Diakon, Kirchenvorsteher, Katechet und dergleichen) dem Superintendenten (Dekan, Propst), zur Beauftragung als Altarhelfer vorzuschlagen. Da es sich um die Teilnahme am öffentlichen Amt der Kirche handelt, wird die Beauftragung im öffentlichen Gottesdienst bekanntgegeben. Die Beauftragung ist widerruflich. Eine vorhergehende Zurechtweisung ist erforderlich.
- e) Dem Altarhelfer können in den Gottesdiensten, in denen er tätig wird, Schriftlesungen, Abkündigungen, Lektorendienst beim Kirchengebet übertragen werden.

Hannover, den 15. Januar 1960

Der Leitende Bischof
gez. D. Lilje

Im Bereiche der Landeskirche ist nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.Nr. 9692/61/X/L 1

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Alt-Kahlstedt, Propstei Stormarn wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 17. August 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 13 478/61/X/4/Alt-Kahlstedt 2 b

Kiel, den 11. September 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13 478/61/X/4/Alt-Kahlstedt 2 b

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird zum 1. November 1961 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstr. 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 390/61/VI/4/Lütjenburg 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstr. 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat vorhanden. Höhere Schulen in Kiel gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 17 191/61/VI/4/Probsteierhagen 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witzwort, Propstei Eiderstedt, wird voraussichtlich zum 1. Dezember 1961 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Garding einzusenden. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uelvelsbüll wird von Witzwort mitverwaltet. Modernisierte Dienstwohnung vorhanden. Oberschule in Husum, Mittelschule in Tönning.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 17 864/61/VI/4/Witzwort 2

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau, wird demnächst frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Postfach 256, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt einen Teil der Stadt Kellinghusen und mehrere Außendörfer mit insgesamt etwa 4900 Seelen. Modernes Pastorat und Garten vorhanden. Mittelschule am Ort. Bahn- und Busverbindungen nach Tzshoe und Bad Bramstedt (Oberschulen).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 18 094/61/VI/4/Kellinghusen 2 a

Personalien

Bestätigt:

Am 22. September 1961 die Wahl des Pastors Ernst-Egon von Kiezell, bisher in Breklum, zum Pastor der Melanchthon-Kirchengemeinde Bahrenfeld, Propstei Mtona;

am 23. September 1961 die Wahl des Pastors Paul-Gerhard Soerschelmann, z. Z. in Flintbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Flintbek (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;

am 25. September 1961 die Wahl des Pastors Siegfried Schüler, bisher in Elberfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Volksdorf (3. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 9. September 1961 der Pfarrverweser Ernst Wirsching als Pfarrverweser in die vierte Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn;

Am 16. September 1961 der Pfarrverweser Gerhard Dorsch als Pfarrverweser der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Propstei Husum-Bredstedt;

am 17. September 1961 die Vikarin Irene Lehmann in die zweite Vikarinnenstelle beim Kirchengemeinerverband Blankenese, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Freigestellt:

Vom Dienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 1. Oktober 1961 ab auf sechs Jahre der Pastor Klaus Thomsen, bisher in Neuengörs, für den Dienst in der Ev. Gemeinde in Florenz/Italien.